

Bekanntgabe

an den

Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales

Antrag der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Christophorus auf Bezuschussung einer Kindergartenansanierung;

Beantwortung von 2 Anfragen aus der Sitzung des AJFSS am 30.11.2010

In der Sitzung des AJFSS am 30.11.2010 baten die Ausschussmitglieder um Klärung der folgenden beiden Fragen durch die Kirchengemeinde:

1. Frau Pastorin Rengel wurde gebeten darzulegen, wie sich die 24 TEUR Eigenkapital zusammensetzen, welche die Kirchengemeinde in die Finanzierung der Sanierungsmaßnahme einbringen will.
2. Frau Pastorin Rengel wurde gebeten zu klären, ob die Kirchenverwaltung bereit wäre, die Firmenvorauswahl bei Vergaben nach VOB/A mit der Stadt abzustimmen, um Firmen aus Helmstedt auskömmlich einbeziehen zu können.

Beantwortungen

- zu 1. Das Antwortschreiben der Kirchengemeinde St. Christophorus ist als Anlage beigefügt.
- zu 2. Der Stadt Helmstedt liegt zu dieser Fragestellung noch keine konkrete Antwort der Kirchengemeinde vor. Frau Pastorin Rengel wurde mit Schreiben vom 10.01.2011 **noch-**
mals an die Beantwortung der Frage erinnert.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Anlage



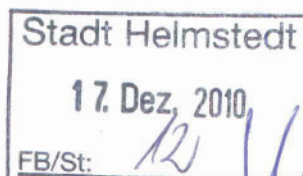
EV. LUTH. ST. CHRISTOPHORUS-GEMEINDE

Calvörder Straße 1A
38350 Helmstedt
Tel.: 05351-399 052
Fax: 05351-399 651

eMail: buero@StChristophorus.de

Evangel. luth. St. Christophorus-Gemeinde - Calvörder Straße 1A - 38350 Helmstedt

An den Rat der Stadt Helmstedt
z. Hd. Herrn Leppin
Postfach 16 40
38336 Helmstedt



Helmstedt, den 16. Dezember 2010
Unser Zeichen: D II 5-5

Notwendige Bauinstandsetzungsmaßnahmen der Ev.-luth. Kindertagesstätte St. Christophorus

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Leppin,

ganz herzlich möchte ich Ihnen auch im Namen unseres Kirchenvorstandes für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung bei der von uns beantragten baulichen Maßnahme an unserem Kindergarten danken.

Ich danke auch für Ihre Zeit und die Gespräche, die wir mit Frau Niemann, Herrn Eisermann und den Ratsherren und Ratsdamen der unterschiedlichen Fraktionen vor Ort führen konnten.

Aus den bisherigen Gesprächen wurde deutlich, dass ein Konsens über die Notwendigkeit der beantragten Maßnahme besteht, und so haben es ja auch die Pressemitteilungen der letzten Tage gespiegelt. Wir freuen uns über diese positiven Signale aus Ihren Beratungsgesprächen.

Wir hatten in unserem Schreiben an die Stadt vom 29.7.2010 darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinde bereit ist, für die notwendige Sanierung Eigenmittel in Höhe von 24.000,-- € zur Verfügung zu stellen.

Der uns von Herrn Treu übermittelten Bitte der Stadt Helmstedt, die rechtliche Grundlage hinsichtlich der Zusammensetzung dieser Baurücklage dazulegen, kommen wir gerne nach und verweisen hierzu auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes (Anlage 1) sowie die Anlage 11 zu § 3 Abs. 2 der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes (als Anlage 2 beigelegt).

Aus vorstehend genannten Bestimmungen ergibt sich, dass die im Kindertagesstättenhaushalt der Kirchengemeinde St. Christophorus gebildete Rücklage / Baurücklage aus zweckgebundenen Zuweisungen der Landeskirche sowie Spenden gebildet wird. Wie die einzelnen Finanzierungsanteile, d.h. der Anteil für die laufende Kindertagesstättenfinanzierung und der Anteil für Bauunterhaltung und Religionspädagogische Fortbildung errechnet sind, ist in der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes, dort in Anlage 11 zu § 3 Abs. 2 im Einzelnen aufgeschlüsselt.

Des Weiteren fügen wir diesem Schreiben eine Aufstellung (Anlage 3) über die jeweilige Höhe dieses sog. „einen Drittel“, seit dem Jahr 2002, (zweckgebunden für Bauunterhaltung und Religionspädagogische Fortbildung) bei. In der diesem Schreiben beigelegte Anlage 4 finden Sie, beginnend mit dem Jahr 2002, eine Gegenüberstellung der Pauschale für die Kleine Bauunterhaltung, die von der Stadt Helmstedt zur Verfügung gestellt wird, sowie der tatsächlichen Ausgaben im Rahmen der sog. „Kleinen Bauunterhaltung“.

Aus der Gegenüberstellung der Bauunterhaltungspauschale der Stadt Helmstedt und der tatsächlichen Ausgaben im Rahmen der jährlichen Bauunterhaltung ist ersichtlich, dass, soweit die von der Stadt Helmstedt gewährte Bauunterhaltungspauschale nicht in vollem Umfang in dem jeweiligen Haushaltsjahr verbraucht wurde, diese Mittel nur zurückgestellt bzw. übertragen wurden, um dann in den Folgejahren eine größere Baumaßnahme finanzieren zu können. Dies gilt insbesondere für die Jahre 2002 und 2003 und die dann durchgeführten Baumaßnahmen in den Jahren 2004, 2005 und 2006. Insgesamt hat die Kirchengemeinde St. Christophorus seit 2002 aus Eigenmitteln (dem sog. „einem Drittel“) mehr als 49.000,-- € in die Finanzierung von Baumaßnahmen mit eingebracht. Soweit aus dem sog. „einen Drittel“ Baumaßnahmen bzw. Religionspädagogische Fortbildungen nicht finanziert wurden, sind die verbleibenden Mittel der Kindergarten-/Baurücklage im Kindergartenhaushalt zugeführt worden. Aus diesen Mitteln stellt die Kirchengemeinde nunmehr weitere 24.000,-- € für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Abschließend ist auch noch einmal auf den Vertrag zwischen der Stadt Helmstedt und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Christophorus vom 19./27.3.1998 zu verweisen, der in § 6 die Leistungen der Stadt Helmstedt klar regelt. Diese Bezuschussung der Betriebskosten der Stadt Helmstedt im Rahmen der sog. „Defizitabdeckung“ macht ebenfalls deutlich, dass eine Rücklagenbildung aus Zuschüssen der Stadt Helmstedt weder möglich noch zulässig ist.

Wir hoffen damit nachvollziehbar und begründet dargelegt zu haben, dass die von der Kirchengemeinde einzubringenden „Eigenmittel“ auch tatsächlich „Eigenmittel der Kirchengemeinde“ sind, d.h. es handelt sich hierbei um Mittel aus einer Rücklage, die ausschließlich aus kirchlichen Zuweisungen und Spenden gebildet wurde.

Mit freundlichen Grüßen und Segenswünschen für die Advents- und Weihnachtszeit und das Jahr 2011 auch im Namen des Kirchenvorstandes



Birgit Rengel, Pfarrerin

Anlagen

**705. Kirchengesetz über die Verteilung der
Landeskirchensteuer (Kirchensteuerverteilungsgesetz)**

Vom 23. Januar 1999 (ABl. S. 47) – mit Änderung vom 20. Mai 2000 (ABl. S. 33)
– und vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 9)

§ 7 Sonderbudgets

(1) Neben dem Grundbudget (§ 2) erhalten die kirchlichen Körperschaften ein Sonderbudget im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, wenn sie auf Grund kirchengesetzlicher Regelungen

1. eigene Einrichtungen betreiben,
2. Kosten nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Diakoniegesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Satzung des Diakonischen Werkes vom 10. 1. 1990 in der jeweiligen Fassung zu tragen haben,
3. andere besondere kirchliche Aufgaben wahrnehmen, soweit die Einrichtungen oder Aufgaben nicht durch Kirchenverordnung von der Bezuschussung ausgenommen werden.

(2) Für die Sonderbudgets nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 – mit Ausnahme von Kindergärten (einschließlich Horte) – können durch Kirchenverordnung Höchstgrenzen festgelegt werden. Die Höhe der Sonderbudgets wird alle 3 Jahre überprüft und ist der Kirchensteuereinnahmentwicklung anzupassen. Eine jährliche prozentuale Veränderung erfolgt nur in den von der Kirchenregierung in einer Verordnung festgelegten Bereichen.

(3) Für Kindergärten, einschl. Horte, wird jährlich ein pauschales Sonderbudget zur Mitfinanzierung der Personal-, Sach- und Baupflegeausgaben bereitgestellt. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der bestehenden und kirchenaufsichtlich genehmigten Gruppen und ist nach

- a) Ganztagsgruppen
- b) Halbtagsgruppen (Vor- oder Nachmittagsgruppen)
- c) 3/4-Gruppen
- d) Hortgruppen

zu unterteilen.

Kindergärten mit mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine ganztätig betreut wird, erhalten ein zusätzliches Leitungspauschalbudget. Für nicht während des gesamten Haushaltsjahres bestehende Gruppen vermindern sich die Pauschalen für jeden Monat um ein Zwölftel. Die Höhe des pauschalen Sonderbudgets wird durch die Kirchenverordnung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geregelt.

Von dem pauschalen Sonderbudget werden jährlich zwei Drittel für die laufende Haushaltsfinanzierung bereitgestellt. Das verbleibende Drittel wird einer Kindergartenrücklage beim Kindertagesstättenträger zugeführt. Diese Mittel stehen grundsätzlich nicht zur finanziellen Entlastung verpflichteter Dritter bereit.

**706. Kirchenverordnung zur Anwendung des
Kirchensteuerverteilungsgesetzes**

Vom 11. September 2000 (ABl. S. 75) – mit Änderung
vom 18. September 2001 (ABl. S. 159) – vom 12. Dezember 2002
(ABl. 2003 S. 18) – vom 28. August 2003 (ABl. S. 82) – und vom 15. August 2006
(ABl. S. 56)

Anlage 11**Zu § 3****Sonderbudget**

(1) Ein Sonderbudget erhalten Rechtsträger unter Beachtung des § 7 Abs. 2 KiStVG, wobei die Dienste mit jährlicher prozentualer Veränderung mit dem Klammerzusatz »(mit regelmäßiger Veränderung)« zu versehen sind,

(2) Für Kindergärten und Horte wird lt. § 7 Abs. 3 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes jährlich ein pauschales Sonderbudget, das in Höhe von zwei Drittel zur Mitfinanzierung der Personal-, Sach- und Baupflegeausgaben gewährt und beträgt für die

Ganztagsgruppe	11.709,- €
Halbtagsgruppe (Vor- o. Nachmittag)	6.864,- €
$\frac{3}{4}$ -Gruppe	9.018,- €
Hortgruppe	10.872,- €
Leitungspauschalbudget	1.077,- €

Das verbleibende Drittel wird den Kindergartenträgern als Sonderbudget vornehmlich für religionspädagogische Fortbildung und anteilige Bauunterhaltungspflicht bereitgestellt und beträgt für die

Ganztagsgruppe	5.855,- €
Halbtagsgruppe (Vor- o. Nachmittag)	3.432,- €
$\frac{3}{4}$ -Gruppe	4.510,- €
Hortgruppe	5.435,- €
Leitungspauschalbudget	539,- €

Die Pauschalbeträge verringern sich auf Grund der rückläufigen Kirchensteuereinnahmen in den Haushaltsjahren 2008–2010 um jährlich 3,5 %.

Für nicht während des gesamten Haushaltsjahres bestehende Gruppen vermindert sich das pauschale Sonderbudget für jeden Monat um ein Zwölftel.

Bei Verringerung des Betreuungsumfangs entfällt der jeweilige gruppenbezogene Sonderanteil teilweise bzw. ganz.

Für die Neueinrichtung von Gruppen erfolgt keine Budgetzuweisung. Die Finanzierung ist örtlich zu regeln.

Ev-luth. Kindergarten St. Christophorus

Salenliste der HH-Jahren 2002 bis 2009 E 1/3 Sonderbudget

Jahr	Eigenmittel aus dem 1/3 Sonderbudget Soll
2002	10.297,00 €
2003	10.296,73 €
2004	10.296,00 €
2005	10.296,72 €
2006	10.296,72 €
2007	10.296,00 €
2008	9.935,64 €
2009	<u>9.587,88 €</u>
	81.302,69 €

Ev-luth. Kindergarten St. Christophorus

Salenliste der HH-Jahren 2002 bis 2009 Bauunterhaltung

Jahr	Baubudget		tatsächliche Ausgaben	Eigenmittel aus dem 1/3		Kommentar
	der Stadt Helmstedt Soll	Ist		Sonderbudget	mehr / weniger	
2002	7.851,00 €	3.459,64 €	-4.391,36 €			
2003	7.851,00 €	3.948,38 €	-3.902,62 €			
2004	7.851,00 €	9.838,51 €	1.987,51 €			
2005	7.851,00 €	13.590,67 €	5.739,67 €			
2006	7.851,00 €	27.874,58 €	20.023,58 €			
2006	16.500,00 €	35.069,54 €	18.569,54 €		Waschraums	
2007	7.851,00 €	7.322,83 €	-528,17 €			
2008	7.851,00 €	19.542,22 €	11.691,22 €			
2009	7.851,00 €	7.843,11 €	-7,89 €			

49.181,48 € Investition/ Eigenmittel d. Trägers

Anlage 4